

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 85. Ratssitzung vom 26. Oktober 2011

1863. 2011/119

Weisung vom 13.04 2011:

Revision von Art 12 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR), Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag für Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt

Antrag des Stadtrats:

Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

²Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für

1. Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und Auszubildende in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens;
2. Praktikantinnen und Praktikanten;
3. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
4. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird oder
5. *Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt.*

Kommissionsreferentin:

Dorothea Frei (SP): *Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen ebenfalls dem Personalrecht unterstellt werden. Damit soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten im Teillohnbetrieb, für Basisbeschäftigungen mit Lohn für Antragstellerinnen und Antragsteller auf wirtschaftliche Hilfe sowie für Dauerarbeitsplätze für IV-Bezügerinnen und -Bezüger. Die Kommission hat die Weisung einstimmig verabschiedet. Es ist sinnvoll, endlich eine Rechtssicherheit für die genannten Arbeitsverhältnisse herzustellen.*

Weitere Wortmeldungen:

Niklaus Scherr (AL): *Wir haben uns stets dagegen gewehrt, dass bei Arbeitsintegrationsprogrammen neben der Entschädigung auch alle anderen Regelungen personalrechtlicher Natur auf das Minimalniveau des OR herabgestuft werden. Unsere Opposi-*

2 / 2

tion bleibt unverändert. Wir stellen aber keinen Ablehnungsantrag, sondern enthalten uns der Stimme.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes mit 101 gegen 0 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Der Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

²Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für

1. Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und Auszubildende in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens;
2. Praktikantinnen und Praktikanten;
3. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
4. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird oder
5. Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat